

Grundlagen für den Religionsunterricht und den Ethikunterricht im Land Sachsen-Anhalt

Vorbemerkung:

Es handelt sich hierbei um eine Aktualisierung des im Schulverwaltungsblatt LSA Nr. 3/2005 vom 31.03.2005, S. 67 f. veröffentlichten, nichtamtlichen Textes. Der in nur wenigen Punkten veränderte Text soll allen am Religions- bzw. Ethikunterricht Beteiligten erneut zur Kenntnis gebracht werden.

1. Gemäß Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 27 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Darüber hinaus gilt dieses nach der Landesverfassung auch für den Ethikunterricht. Die besondere Stellung des Religionsunterrichts liegt in der positiven Freiheit des religiösen Bekenntnisses einerseits, in der geschichtlichen Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften andererseits begründet. Der Staat garantiert damit institutionell den Religionsunterricht in öffentlichen Schulen unter staatlicher Aufsicht. Für das Land Sachsen-Anhalt gilt dieses ebenso für den Ethikunterricht. Diese besondere Stellung des wertebildenden Unterrichts ist positiv gewollt. Verfassungsrechtliche Sonderregelungen für den Religionsunterricht, wie es sie in den Ländern Berlin, Brandenburg und Bremen gibt, bestehen im Land Sachsen-Anhalt nicht. Somit haben der Religionsunterricht und der Ethikunterricht für das Land Sachsen-Anhalt Verfassungsrang. Dieses muss bei der Einrichtung der Fächer und beim Angebot in den Schulen berücksichtigt werden. Religionsunterricht und Ethikunterricht sind versetzungsrelevante Fächer.
2. Artikel 27 Abs. 3 Satz 1 der Landesverfassung beschreibt eine Wahlpflichtsituation. Somit stehen Religionsunterricht und Ethikunterricht gleichberechtigt nebeneinander. Die Teilnahmemöglichkeit am eingerichteten Unterricht besteht unabhängig von der mitgliedschaftlichen Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu Religionsgemeinschaften. Dabei ist

die Einrichtung eines der Unterrichte nicht abhängig von dem anderen. Jede Möglichkeit, einen der Unterrichte einzurichten und ihn im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen anzubieten oder verpflichtend zu machen, ist zu nutzen. Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, können auch am Religionsunterricht einer Religionsgemeinschaft teilnehmen. Die Pflicht zur Teilnahme am Ethikunterricht oder Religionsunterricht besteht somit unabhängig davon, ob an einer Schule sowohl Ethikunterricht als auch evangelischer und katholischer Religionsunterricht angeboten wird. Grenzen der Verpflichtung zur Teilnahme am Religionsunterricht ergeben sich indes aus dem Grundgesetz und der Landesverfassung.

3. Das Grundgesetz garantiert in Artikel 4 Abs. 1, die Landesverfassung in Artikel 9 Abs. 1 die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit. Die positive Religionsfreiheit begründet das Recht, Religion zu bekennen und auch öffentlich auszuüben. Die negative Religionsfreiheit umfasst das Recht, sich zu keiner religiösen Überzeugung zu bekennen und an keiner religiösen Handlung teilzunehmen. Sie umfasst jedoch nicht das Recht, vollständig von jeglichen religiösen Erscheinungsformen, auch nicht in der Schule, freigehalten zu werden. Über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler (Artikel 7 Abs. 2 Grundgesetz und Artikel 9 Abs. 3 der Landesverfassung). Ab dem vierzehnten Lebensjahr entscheiden Schülerinnen und Schüler selbst über ihre Teilnahme am Religionsunterricht. Diese verfassungsrechtliche Besonderheit, die aus der Garantie der positiven wie der negativen Religionsfreiheit im Grundgesetz und in der Landesverfassung erwächst, gilt **nicht** für den Ethikunterricht. Nichtteilnahme am Religionsunterricht entbindet nicht von der Pflicht, am wertebildenden Unterricht generell, das heißt am Ethikunterricht, teilzunehmen.
4. Religionsunterricht im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung umfasst in Sachsen-Anhalt bisher den evangelischen und den katholischen Religionsunterricht. Religionsunterricht anderer Konfessionen oder Religionsgemeinschaften ist in Sachsen-Anhalt bisher nicht eingerichtet, auch nicht als Modellversuch.

5. Gemäß § 19 Abs. 5 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bek. vom 22.02.2013 (GVBl. LSA S. 68 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25.02.2016 (GVBl. LSA S. 89, 94) wird der Unterricht in den Fächern Ethik und Religion eingerichtet, sobald hierfür die erforderlichen Unterrichtsangebote entwickelt sind und geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Für evangelischen und katholischen Religionsunterricht sowie für Ethikunterricht sind die erforderlichen Unterrichtsangebote grundsätzlich entwickelt. Es ist die Pflicht des Staates, somit des Landes Sachsen-Anhalt, für die Erteilung des evangelischen und katholischen Religionsunterrichts sowie des Ethikunterrichts zu sorgen. Das Land hat die Pflicht, sich um eine ausreichende Zahl einsetzbarer Lehrkräfte zu bemühen, mithin Lehrereinstellung, Lehrereinsatz, Lehrerausbildung sowie Lehrerfort- und -weiterbildung so zu koordinieren, dass eine flächendeckende Versorgung mit den wertebildenden Unterrichtsfächern in allen Schulformen und Jahrgangsstufen möglich ist. Dieses Bemühen ist auf allen schulverwaltenden Ebenen zu dokumentieren. Dabei ist zu beachten, dass nach Artikel 7 Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes und Artikel 9 Abs. 3 Satz 2 der Landesverfassung keine Lehrkraft gegen seinen Willen verpflichtet werden darf, Religionsunterricht zu erteilen. Diese verfassungsrechtliche Privilegierung gilt nicht für den Ethikunterricht. Das Land ist gehalten, Religionsunterricht und Ethikunterricht vorrangig und nicht zeitlich oder organisatorisch untergeordnet anzubieten (sogenannte „Randstundenproblematik“). Soweit erforderlich, können nachrangig Gestellungsverträge mit kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgeschlossen werden. Sofern trotz allen Bemühens und des Einsatzes aller denkbaren Varianten keine ausreichende Zahl von Lehrkräften zur Verfügung steht (objektive Unmöglichkeit), taugt dieser Umstand verfassungsrechtlich nicht auf Dauer zur Begründung der Nichteinrichtung. Die Aufgabe ist stetig und kontinuierlich bis zur Vollversorgung mit wertebildendem Unterricht zu bewältigen.
6. Sofern Religionsunterricht nur einer Konfession eingerichtet ist, können die Schülerinnen und Schüler anderer Konfessionen und Religionsgemeinschaften (unter den in 3. genannten Voraussetzungen) ebenso wie konfessionslose Schülerinnen

und Schüler an diesem Unterricht teilnehmen. Sofern Ethikunterricht eingerichtet ist, besteht bei Nichteinrichtung von Religionsunterricht die grundsätzliche Pflicht für alle Schülerinnen und Schüler, am Ethikunterricht teilzunehmen.

7. Die besondere Stellung des Religions- und Ethikunterrichts führt dazu, dass bei der Stundenverteilung mit Blick auf die Fächer der Lehrkräfte mit allen sinnvollen Maßnahmemöglichkeiten für die Einrichtung des wertebildenden Unterrichts zu sorgen ist. Diese verfassungsrechtliche Verpflichtung trifft die staatlichen Behörden auf allen Ebenen. Die Schulbehörden und die Schulen selber stehen hier in einer entsprechenden besonderen Pflicht, auch direkt gegenüber den Eltern sowie den Schülerinnen und Schülern.
8. Die Einrichtung von Religionsunterricht kann auch in Lerngruppen erfolgen, die erforderlichenfalls klassen-, jahrgangs- oder schulübergreifend sind. Im berufsbildenden Bereich sind auch schulformübergreifende Lerngruppen denkbar. Die Festlegung von Mindestteilnehmerzahlen für die Einrichtung von Religionsunterricht ist zulässig. Die Mindestteilnehmerzahl in Sachsen-Anhalt liegt momentan bei sechs Schülerinnen und Schülern. Die Lerngruppen müssen in ihrer Zusammensetzung jedoch schulorganisatorisch und pädagogisch sinnvoll sowie in ihrer Durchführung für die betrauten Lehrkräfte zumutbar sein. Religionsunterricht sowie Ethikunterricht sind von qualifizierten Lehrkräften zu erteilen. Eine über den Ausnahme- oder Übergangsfall hinausgehende Beauftragung nicht aus- oder fortgebildeten Personals ist vom Rang des wertebildenden Unterrichts her nicht zulässig. Damit Lehrkräfte Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilen können (Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 27 Abs. 3 Satz 2 der Landesverfassung), müssen sie hierzu von den Religionsgemeinschaften beauftragt sein (Vocatio durch die Evangelische Kirche, Missio canonica durch die Katholische Kirche).
9. Sofern die Religionsgemeinschaften für ihren Religionsunterricht konfessionelle oder konfessionsübergreifende Kooperationen vereinbaren, ist dieses möglich. Seitens des Landes kann eine

solche Kooperation aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gefordert werden, sie ist aber in jedem Fall wünschenswert und sinnvoll.

10. Zielsetzung aller Maßnahmen zum Religionsunterricht und Ethikunterricht ist die flächendeckende Versorgung aller Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen sowie Schulformen mit wertebildendem Unterricht. Diese Zielsetzung hat für die unterrichtsorganisatorischen Entscheidungen sowie mit Blick auf Fortbildungsmaßnahmen o. ä. verfassungsrechtliche und daraus folgend auch schuladministrative Priorität. Kurzfristige Maßnahmen können die Teilnehmerzahlen erhöhen; mittel- und langfristig ist die substantielle Verbesserung der Ist-Situation eine Aufgabe von oberster Dringlichkeit.

07.02.2018

Ministerialrat Stephen Gerhard Stehli
Ministerium für Bildung